

Pauschalierung / vereinfachte Kostenoptionen

Mit Beginn der aktuellen Förderperiode hat das Land damit begonnen, im ESF in Baden-Württemberg Pauschalen – sog. vereinfachte Kostenoptionen – vermehrt einzuführen. Das Land folgt damit einer Vorgabe der EU, die finanzielle Abwicklung des ESF zunehmend zu vereinfachen. Konkret mussten zunächst Projekte mit einem Volumen bis zu 50.000 € an öffentlichen Unterstützungen (ESF Mittel + direkte öffentliche Kofinanzierungsmittel) grundsätzliche sog. vereinfachte Kostenoptionen enthalten. Baden-Württemberg hat sich unter anderem auf vereinfachte Kostenoptionen auf der Grundlage der „direkten Personalkosten“ unter 1.1. entschieden:

1. direkte Personalkosten + Pauschale von bis zu 40% für alle Restkosten
2. direkte Personalkosten + Pauschale von bis zu 15% für alle indirekten Kosten
3. direkte Personalkosten + Pauschale von X% für ausgewählte Kosten

In Baden-Württemberg werden derzeit die Varianten 2 und 3 angewandt:

- Variante 2 (direkte Personalkosten + Pauschale in Höhe von 15% für alle indirekten Kosten) hauptsächlich für Projekte im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, allerdings z.T. auch beim Ministerium für Soziales und Integration (alle anderen Kostenpositionen sind in der Regel gesperrt).
- Variante 3 (direkte Personalkosten + Pauschale in Höhe von 1,8% für die Kostenpositionen 3.2. Abschreibungen, 3.3. Miete, Leasing, Ausstattung und 3.6. Porto, Telekommunikation) im Bereich der regionalen Förderung des Ministeriums für Soziales und Integration.

Die Kosten in den genannten Kostenpositionen sind mit den Pauschalen abgegolten.

Neben den vereinfachten Kostenoptionen gibt es noch weitere Pauschalen, die der Vereinfachung der Abrechnung sog. durchlaufender Kofinanzierungsmitteln dienen:

- eine Pauschalierung der sog. „Lehrerkofinanzierung“ und
- eine Pauschalierung des „Arbeitslosengelds II“.

Die Berechnung der „Lehrerkofinanzierung“ erfolgt anhand eines Berechnungsformulars des Kultusministeriums, das unter www.esf-bw.de heruntergeladen werden kann. Die Berechnung erfolgt dann entlang der im Formular hinterlegten Stundensätze in den unterschiedlichen Gehaltsstufen.

Beim „Arbeitslosengeld II“ (ALG) kann im Moment (rückwirkend ab dem 01.01.2017) eine Pauschale in Höhe von 410 € pro vollem Teilnehmermonat zugrunde gelegt werden. Bis zum 31.12.2016 lag die Pauschale noch bei 395 €. Der genaue Betrag wird in der Regel jährlich angepasst. Voraussetzung ist, dass der/die Teilnehmende im Monat des Projekteintritts einen eigenständigen Anspruch auf ALG II hatte, was durch die Kopie dieses Bescheids dokumentiert und nachgewiesen werden muss. Im Monat

des Eintritts und im Monat des Austritts reduziert sich die anrechenbare Pauschale anteilig um je 1/30 für jeden Tag, den der/die Teilnehmende nicht im Projekt war.

Durch den Wegfall des Nachweises der unter die Pauschale fallenden Ausgabenpositionen durch die Ableitung der Pauschalhöhe von den direkten Personalkosten wird ein verstärktes Augenmerk auf einen lückenlosen Nachweis der Personalkosten gelegt (vgl. hierzu EPM-Arbeitshilfe „Dokumentation der Personalkosten“).

Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Allgemeine Belegführung
- Belegliste
- Berechnungsgrundlagen
- Dokumentation Personalkosten
- Externes Personal
- Förderfähige Ausgaben
- Kofinanzierung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Verlaufsplanung Teilnehmende